



To whom it may concern

06.01.2022
Telefon: 5400 ks
Telefax: 3973
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

Aktuelle Regelungen im Sport („Hotspot“)

Hinweis:

Überschreitet in der Landeshauptstadt Wiesbaden an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350, so gilt Wiesbaden ab dem nächsten Tag als „Hotspot“.

Ab wann die Regelung für die Landeshauptstadt Wiesbaden konkret gilt, ist der Seite [Tagesaktuelle Zahlen | soziales.hessen.de](#) zu entnehmen.

Die Anwendung dieser Regelungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag. Auch dies wird auf der o.g. Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration bekannt gegeben.

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Während der Einstufung als „Hotspot“ gilt für die Sportplätze der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Es besteht die generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (z. B. in Warteschlangen).
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- **ALLE** auf dem Sportgelände anwesenden Personen müssen geimpft oder genesen sein und ihren Nachweis vorlegen (2G-Regelung).
- Soweit ein Nachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Personen, die an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) teilnehmen
- Außerdem gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testerfordernis abgesehen.
- Es bleibt bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ebenfalls ein Nachweis (geimpft oder genesen **zuzüglich Test**) vorliegen (2G-Plus-Regelung). **Hier befreit die sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung die Nutzenenden von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis.**
- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Sie dürfen die Innenräume auch dann betreten, wenn sie einen offiziellen Test (PCR (max. 48 Stunden), offz. Teststation oder Selbsttest unter Aufsicht einer eingewiesenen Person (max. 24 Stunden) negativ getestet) vorlegen. Für die Kontrolle ist der (Heim)Verein verantwortlich.
 - durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
- Geltungsdauer der Nachweise:
 - Impfung: derzeit unbegrenzt
 - Genesen: 6 Monate nach positivem PCR-Test
 - Geltungsdauer der Nachweise für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die weder geimpft noch genesen sind (siehe oben Testpflicht nach Arbeitsschutzregelungen):
 - PCR-Test: max. 48 Stunden
 - Offz. Teststation: max. 24 Stunden
 - Selbsttest unter Aufsicht: max. 24 Stunden
 - Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb sind Zuschauer bis zur Obergrenze von **maximal 250 Personen** zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.
 - Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
 - Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
 - Die Sportplätze sind für die Öffentlichkeit gemäß diesen Vorgaben geöffnet
 - Vereins- und Schulsport haben jedoch Priorität. Ihnen obliegt das Hausrecht.
 - Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.